

Gemeinde Wil ZH

1. Protokoll der Gemeindeversammlung

Datum	Mittwoch, 17. Juni 2026, 20.00 - 23.10 Uhr
Ort	Turnhalle Landbüel, Schützenhausstrasse, 8196 Wil ZH
Vorsitz	Rüegg Urs, Gemeindepräsident
Stimmberechtigte	190
Nicht Stimmberechtigte	Die nicht stimmberechtigten Personen haben im separaten Sektor "Gäste / Presse" Platz genommen. Am Tisch der Vorsteherschaft ist Gemeindeschreiberin Katja Wickihalder nicht stimmberechtigt.
Stimmenzähler/in	Remo Bachmann, Ruggstrasse 14 Marcelle Guerra, Hohlgass 49 Amina Lamprecht, Schulstrasse 3 Simone Scherrer, Rebbergweg 1 Linda Schwarz, Awandelweg 4 Ruth Storrer, Schanzstrasse 29
Protokoll	Wickihalder Katja, Gemeindeschreiberin

TRAKTANDEN

1. Genehmigung Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Wil ZH
2. Projekt Dorfschulhaus; Genehmigung Kredit für Architekturwettbewerb
3. Sanierung Rüdlingerstrasse; Abschnitt Kreisel HASTAG bis Einlenker Schaffhauserstrasse; Genehmigung Bauprojekt und Kreditbewilligung
4. Einzelinitiative Andreas Müller für eine "Kostenbeteiligung Investition Neubau Sportanlage FC Rafzerfeld"
5. Anfrage gemäss § 17 Gemeindegesetz (GG) Rüeger Barbara
6. Anfrage gemäss § 17 Gemeindegesetz (GG) Zehr François und Alena

Geschäftsordnung	Gegen die vorliegende Traktandenliste wird seitens der Gemeindeversammlung kein Einwand erhoben.
Geschäftsführung	Gegen die Geschäftsführung und die Führung der Abstimmungen wird seitens der Gemeindeversammlung kein Einwand erhoben. Es werden keine Verfahrensmängel gerügt.
Stimmrecht	Das Stimmrecht wird von niemandem bestritten.
Ankündigung	Die Gemeindeversammlung wurde rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) am Freitag, 8. Mai 2026, im Aushang und der Webseite der Gemeinde Wil ZH veröffentlicht.
Aktenauflage	Die Akten und Anträge sind den Stimmberechtigten ab Dienstag, 2. Juni 2026, in der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufgelegt oder konnten online eingesehen werden. Der Beleuchtende Bericht wurde den Stimmberechtigten am Freitag, 29. Mai 2026, mit einem Exemplar pro Haushaltung zugestellt. Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgte somit rechtzeitig.

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 – 31.

1/2026	9.0.3	Jahresrechnung
Dossier-Nr.	2026-33	Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Wil ZH; Genehmigung

Gemeindepräsident und Finanzvorstand Urs Rüegg erläutert das Geschäft.

BERICHT DES GEMEINDERATES

Die Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Wil ZH schliesst in der Erfolgsrechnung mit einem Aufwand von Fr. 7'091'700.68 und einem Ertrag von Fr. 6'985'330.32 ab. Das ergibt einen Aufwandüberschuss von Fr. 106'370.36.

Der Aufwandüberschuss wurde im Wesentlichen durch folgende Faktoren verursacht:

Im Bereich der Allgemeinen Verwaltung fielen die Ausgaben leicht höher aus als budgetiert, was auf die Wiederbesetzung der vakanten Stellen sowie Mehrausgaben für den Neuzuzügerbrunch und die Sportlerehrungen zurückzuführen ist. Dem gegenüber stehen Mindereinnahmen gegenüber dem Budget 2025, wobei die effektiven Einnahmen der Jahresrechnung 2024 entsprechen. Im Gesundheitsbereich steigen die Kosten weiter an, was auf die vermehrte ambulante Krankenpflege zurück zu führen ist. Im Bereich der Sozialen Sicherheit wurden Minderausgaben wie auch Mindereinnahmen verzeichnet. Dies infolge der Annahme erhöhter Ausgaben und Einnahmen (Staatsbeitrag Kanton) im Bereich der Zusatzleistungen, welche gegenüber dem Budget 2025 deutlich tiefer ausfielen. Auch im Asylbereich fielen die Rückerstattungen des Kantons deutlich tiefer aus als budgetiert. Gesamthaft ist der Aufwandüberschuss mehrheitlich auf die Mindereinnahmen zurückzuführen.

Die interne Verzinsung wurde mit Beschluss vom 9. Juli 2024 für das Rechnungsjahr 2025 (Budget und Jahresrechnung) bei 0.5% belassen.

In der Investitionsrechnung 2025 ergeben im Verwaltungsvermögen die Ausgaben von Fr. 1'761'850.73 und die Einnahmen von Fr. 247'277.23 die Nettoinvestitionen von Fr. 1'514'573.50. Im Finanzvermögen wurden keine Investitionen getätigt.

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je Fr. 20'338'729.49 per 31. Dezember 2025 aus. Durch den Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung 2025 von Fr. 106'370.36 reduziert sich der Bilanzüberschuss von Fr. 11'075'418.53 anfangs des Rechnungsjahres auf Fr. 10'969'048.17 per Ende 2025.

Die relevanten Abweichungen (Mehr- oder Minderertrag / Mehr- oder Minderaufwand von mehr als Fr. 10'000.00) innerhalb eines Bereiches, welche auch im Wesentlichen zum gesamten Ertrags- oder Aufwandüberschuss gegenüber dem Budget 2025 beigetragen haben, sind in den separaten Differenzbegründungen enthalten, welche einen integrierenden Bestandteil der Rechnung bilden.

Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung 2025 liegt bei der Rechnungsprüfungskommission Wil ZH, während der Auftrag für die finanztechnische Kontrolle an die baumgartner & wüst gmbh, Haldenrain 4, 8306 Brüttisellen, erteilt ist. Die Berichte bilden einen integrierenden Bestandteil der Jahresrechnung und werden darin abgebildet.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten die Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Wil ZH zu genehmigen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Wil ZH am 28. April 2026 geprüft und empfiehlt den Stimmberechtigten die Genehmigung.

Abstimmung

Die Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Wil ZH wird mit grossem Mehr genehmigt und abgenommen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Jahresrechnung 2025 der Politischen Gemeinde Wil ZH wird genehmigt. Die Erfolgsrechnung schliesst mit einem Aufwand von Fr. 7'091'700.68 und einem Ertrag von Fr. 6'985'330.32 ab, was ein Aufwandüberschuss von Fr. 106'370.36 zur Folge hat.
2. In der Investitionsrechnung ergeben im Verwaltungsvermögen die Ausgaben von Fr. 1'761'850.73 bei Einnahmen von Fr. 247'277.23 die Nettoinvestitionen von Fr. 1'514'573.50. Im Finanzvermögen wurden keine Investitionen getätigt.
3. In der Bilanz weisen die Aktiven und Passiven per 31. Dezember 2025 je einen Saldo von Fr. 20'338'729.49 aus. Durch den Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung 2025 von Fr. 106'370.36 reduziert sich der Bilanzüberschuss von Fr. 11'075'418.53 anfangs des Rechnungsjahres auf Fr. 10'969'048.17 per Ende 2025.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - 4.1 Bezirksrat Bülach
 - 4.2 RPK, zH Präsident Raffael Schmid
 - 4.3 Leitung Finanzen
 - 4.4 swissplan.ch, zH Frau Leandra Birrer
 - 4.5 Akten

Dieses Geschäft unterliegt dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss IDG. Es erfolgt eine Veröffentlichung und die Freigabe an Dritte bei allfälligen Anfragen.

2/2026	6.1.2.1	Projekte
Dossier-Nr.	2024-571	Projekt Dorfschulhaus; Wettbewerbskredit; Kreditbewilligung und Durchführungsauftrag

Gemeindepräsident Urs Rüegg erläutert das Geschäft.

Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2025 hat entschieden, das Dorfschulhaus in das Eigentum der Gemeinde Wil ZH zurückzunehmen. Dies, aufgrund der Zentralisierung des Primarschulbetriebs der Schulgemeinde SUR im Schulhaus Landbüel. Die Rückführung des Dorfschulhauses wird voraussichtlich per Ende 2027 erfolgen. Der Gemeinderat sieht darin eine strategische Chance, das zentral gelegene Gebäude mitten im Dorfkern im öffentlichen Eigentum zu behalten und künftig durch die Politische Gemeinde für öffentliche Zwecke einzusetzen.

Zwischenzeitlich hat eine interne Projektgruppe ein Nutzungskonzept erarbeitet. Das Nutzungskonzept dient als Grundlage für einen Architekturwettbewerb (Studienauftrag). Ziel ist es, das Gebäude künftig multifunktional zu nutzen und der breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Vorgesehen sind ein Mehrzweck- und Versammlungsraum für Vereine und Veranstaltungen, Räume zur externen Vermietung an KMU, Vereine und Dritte, die Integration der Gemeindeverwaltung mit Büros, Schalter- und Sitzungsräumen sowie eine Tiefgarage. Damit soll insbesondere dem Mangel an geeigneten Vereinsräumlichkeiten in der Gemeinde begegnet und der attraktive Standort im Dorfkern gezielt aufgewertet werden. Auch die Umgebung soll entsprechend neugestaltet und begrünt werden.

Für die Umsetzung des Projekts ist ein selektives Wettbewerbsverfahren vorgesehen. Die Gemeindeversammlung entscheidet über einen Wettbewerbskredit von insgesamt Fr. 335'000.00 (inkl. MWST).

Der Gemeinderat will nach der Übernahme des Dorfschulhauses rasch eine tragfähige Umnutzung für die zentral gelegene Liegenschaft angehen. Die Rückmeldungen aus der Bevölkerung zeigen klaren Bedarf an zusätzlichen Vereinsräumen, zeitgemässen Verwaltungsflächen und einer attraktiven Gestaltung des Standorts. Ein mehrstufiges Verfahren mit Architekturwettbewerb soll die Qualität sichern und die Mitsprache der Stimmberechtigten gewährleisten.

Ausgangslage

Nachdem die Schulgemeinde SUR entschieden hat, den Primarschulbetrieb voraussichtlich auf das Schuljahr 2027/2028 hin im Schulhaus Landbüel zu zentralisieren, wird das Dorfschulhaus ab Ende 2027 nicht mehr für schulische Zwecke benötigt.

Die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2025 hat mit deutlichem Mehr beschlossen, das Dorfschulhaus Wil ZH wieder in das Eigentum der Politischen Gemeinde Wil ZH zu überführen.

Damit eröffnet sich der Gemeinde eine strategische Chance, das zentral im Dorfkern gelegene Gebäude im öffentlichen Eigentum zu behalten und weiterhin für öffentliche Zwecke zu nutzen.

Der Gemeinderat befasst sich seit längerer Zeit mit der strategischen Entwicklung der gemeindeeigenen Liegenschaften, insbesondere mit der Rücknahme des Dorfschulhauses. In der Liegenschaftsstrategie hat die Behörde zum Thema Dorfschulhaus folgendes festgehalten:

Sofern die Bevölkerung an einer Gemeindeversammlung zustimmt, kann das alte Dorfschulhaus kostenlos in das Portfolio der gemeindeeigenen Liegenschaften integriert werden. Dadurch kann ein multifunktionales Gebäude für die Öffentlichkeit mit Platz für die Gemeindeverwaltung, Bibliothek, Vereine sowie die Bevölkerung entstehen oder Gewerbemietfläche generiert werden.

Im Rahmen einer strategischen Planung mit Nutzungskonzept und Raumprogramm soll die Machbarkeit abgeklärt werden. Im Anschluss kann ein Projektwettbewerb durchgeführt werden.

Ideensammlung für Nutzung Dorfschulhaus; Mitwirkung der Bevölkerung

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2025 sowie im Nachgang über einen Aufruf auf der Website der Gemeinde wurde die Bevölkerung eingeladen, Ideen zur künftigen Nutzung des Dorfschulhauses einzubringen. Diesem Aufruf sind erfreulicherweise 10 Gruppen / Personen gefolgt. Es gingen folgende Vorschläge ein:

- Vorschlag zum EG des Dorfschulhauses: "Dorfcafé mit Bibliothek" mit Parkplätzen und Spielplatz inkl. Saalbetrieb (allenfalls betrieben durch die Pächter des Cafés) und Mittagstisch.
- Grobe "Impulse" zu möglichen Nutzungen: Gemeindeverwaltung, Kita, Wohnen im Alter und Spitex-Stützpunkt.
- Vereinsräume inkl. ein Raum, um das Vereinsmaterial zu lagern. Zudem wird vorgeschlagen, einen multifunktionalen Versammlungsraum mit Teeküche einzurichten.
- Umgebungsgestaltung: Es soll weiterhin einen Fussballplatz, evtl. aus Kunstrasen, einen attraktiven Spielplatz und Sitzgelegenheiten geben. Ausserdem soll die asphaltierte Fläche zur Förderung der Biodiversität teilweise entsiegelt werden.

- Vereinsräume zur möglichst exklusiven Nutzung (inkl. Deponierung von Vereinsmaterial). Zudem könnten die Gemeindebibliothek verlagert und Besprechungsräume eingerichtet werden. Skeptisch ist man gegenüber einem Dorfsaal. Zudem sieht der Verein generell Bedarf an Probe- und Vereinslokalitäten.
- Forderung für eine möglichst grüne Umgebungsgestaltung.
- Vorschlag zur Nutzung des Pausenplatzes als Parkplatz oder alternativ den Bau einer Tiefgarage, die Entfernung des Zauns, eine Umgestaltung des Schulhauses und die Ermöglichung, den Nachbarn des Schulhausplatzes, etwas Land abzutreten.
- Anregung für einen Raum für die Durchführung von Musikunterricht.
- Künftige Nutzung des Dorfschulhauses: Spielnachmittage, Yoga, Turnen für Frauen und Männer ab 80 – Seniorenangebote im Parterre, Räume für Vereine und für Geburtstagsfeiern.
- Forderung für einen multifunktionalen Raum für Spielnachmittage, Gruppen von 15 bis 20 Personen, eine kleine Küche, Yoga-Kurse, Vorträge, etc. Zudem wird angeregt, den Aussenraum zu begrünen und beim heutigen Spielplatz eine Boule- / Petanque-Bahn einzurichten.

Eine Delegation des Gemeinderats hat mit allen Personen, die Ideen eingebracht haben, persönlichen Kontakt aufgenommen. Einige Ideen sind in die weiteren Planungen eingeflossen.

Nutzungskonzept ehemaliges Dorfschulhaus

Gestützt auf die Bedürfnisse von Gemeinderat und Verwaltung sowie auf die im Rahmen der Bevölkerungsmitwirkung eingegangenen Ideen hat eine Projektgruppe mit Vertretungen aus Gemeinderat und Verwaltung, in Zusammenarbeit mit externen Fachpersonen aus den Bereichen Architektur, Planung und Verwaltungsrecht, ein grobes Nutzungskonzept für das Dorfschulhaus erarbeitet. Bis zum Start des Wettbewerbsverfahrens wird ein detailliertes Nutzungskonzept erarbeitet.

Dieses Nutzungskonzept bildet die Grundlage für einen Wettbewerb (Studienauftrag) zur baulichen Anpassung des Dorfschulhauses im Hinblick auf die vorgesehenen neuen Nutzungen. Es beschreibt die künftige Nutzung des Gebäudes inkl. Umgebung und legt insbesondere fest:

- welche Nutzergruppen welche Anforderungen haben;
- welche betrieblichen Abläufe und Leistungen notwendig sind;
- welche rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen gelten.

Ausgehend von der kommunalen Liegenschaftenstrategie, den Bedürfnissen der Bevölkerung sowie den Anforderungen von Behörden und Verwaltung sieht das Nutzungskonzept für das Dorfschulhaus folgende künftige Nutzungen vor:

- Mehrzweck- und Versammlungsraum resp. Vereinslokal für verschiedenste Nutzungen zugunsten der Öffentlichkeit;
- Räumlichkeiten zur externen Vermietung an KMU / Vereine / Dritte;
- Integration der Gemeindeverwaltung (Büroräume, Schalter, Besprechungsräume);
- Sitzungs- und Besprechungszimmer;
- Tiefgarage.

Die geplanten Nutzungen, die jeweiligen Zielgruppen sowie allfällige Einschränkungen (z.B. Denkmalschutz, Zone öffentlicher Bauten, etc.) sind im Nutzungskonzept beschrieben, welches in der Aktenauflage zur Gemeindeversammlung einsehbar ist.

Der Gemeinderat beabsichtigt, den attraktiven Standort des Dorfschulhauses gezielt zu nutzen und das Gebäude der breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen – sowohl direkt durch Vereins- und Veranstaltungsräume als auch indirekt durch die Ansiedlung der Gemeindeverwaltung.

Räumlichkeiten für Vereinsnutzungen und für weitere Bevölkerungsgruppen sind in der Gemeinde Wil ZH nicht genügend vorhanden. Diesem Bedürfnis möchte der Gemeinderat mit adäquaten Räumen im Dorfschulhaus Rechnung tragen.

Mit der Umgebungsgestaltung soll der Dorfkern weiter aufgewertet werden sowie auf eine breite Nutzung für die Bevölkerung und eine zeitgemässe Begrünung geachtet werden.

Räumliche Situation des Gemeindehauses

Die Gemeindeverwaltung Wil ZH ist derzeit im Erdgeschoss des Gemeindehauses an der Dorfstrasse 15a untergebracht. Die räumlichen Kapazitäten sind ausgeschöpft. Bereits heute stehen den Behörden und der Verwaltung beispielsweise lediglich ein Sitzungszimmer zur Verfügung, welches sowohl für interne Besprechungen, für Kundenbesprechungen und für Behördensitzungen genutzt wird. Eine räumliche Weiterentwicklung der Verwaltung ist in den bestehenden Büroräumlichkeiten nicht mehr möglich, weil Teile der Verwaltung im 2. OG untergebracht werden müssten und damit die Barrierefreiheit (welche für eine Gemeindeverwaltung vorgeschrieben ist) ohne Lifteinbau nicht mehr gewährleistet wäre und die Gemeindebibliothek einen neuen Standort erhalten müsste. Ein Lifteinbau wurde geprüft, aber aus baulichen und finanziellen Gründen verworfen.

Ebenfalls im Gemeindehaus befindet sich die Gemeindebibliothek, welche im 2. Obergeschoss auf zwei separate Räume verteilt ist. Diese ist nicht hindernisfrei erschlossen und stösst seit längerem an ihre Kapazitätsgrenzen.

Zudem befinden sich im 1. Obergeschoss des Gemeindehauses zwei Wohnungen; eine 4½-Zimmer- und eine 5 ½-Zimmer-Wohnung, welche derzeit vermietet sind.

Perspektiven Gemeindehaus

Nach dem Auszug der Gemeindeverwaltung soll das heutige Gemeindehaus einer neuen Nutzung zugeführt werden. Eine mögliche Variante sieht vor, im Erdgeschoss die Gemeindebibliothek einzurichten. Diese Nutzung liesse sich ideal mit dem neu gestalteten Dorfplatz verbinden und würde einen neuen Treffpunkt im Zentrum der Gemeinde schaffen. Die bisherigen Bibliotheksräume im 2. Obergeschoss des Gemeindehauses könnten zu Wohnzwecken umgebaut werden. Dadurch würden zusätzliche Mieteinnahmen generiert. Die konkreteren Überlegungen zur künftigen Nutzung des Gemeindehauses werden in einer nächsten Etappe angegangen.

Projektablauf

Der grobe Projektablauf beim Bau / Umbau von öffentlichen Gebäuden verläuft wie folgt:

- Vorbereitungsarbeiten, strategische Planung
- Auswahl des Verfahrens
- Wettbewerb
- Vorprojekt, Bauprojekt mit Baubewilligungsverfahren
- Baukredit und Realisierung

Die Gemeindeversammlung stimmt über den Wettbewerbskredit ab. Dieser Kredit wird mit dem vorliegenden Kreditantrag zur Abstimmung gebracht. Danach folgen die weiteren Phasen gemäss obigem Ablauf. Die damit verbundenen Kredite werden dem Souverän zur gegebenen Zeit zur Genehmigung unterbreitet.

Wettbewerbskredit (Studienauftrag)

Der Umbau eines öffentlichen Gebäudes untersteht dem Submissionsrecht. Der Gemeinderat hat sich entschieden, dass das selektive Verfahren zur Anwendung gelangen soll. Dabei wird in der ersten Stufe der Wettbewerb öffentlich ausgeschrieben. Zur Teilnahme können sich alle Architekturbüros bewerben. Geprüft wird, ob die bewerbenden Büros die Teilnahme-kriterien erfüllen. Für die zweite Stufe werden maximal fünf Architekturbüros ausgewählt, welche am eigentlichen Wettbewerb teilnehmen.

Der Wettbewerb ist ein Studienauftrag. Das Ziel sind nicht baureife Projekte, sondern Lösungsmöglichkeiten, welche nach dem Wettbewerb vertieft werden und zu einem Baugesuch führen. Eine Jury wählt anhand von festgesetzten Kriterien das Siegerprojekt aus, dieses wird öffentlich ausgestellt. Nach dem Wettbewerbsverfahren folgen die konkrete Projektierung und im Anschluss die Realisierung.

Die Kosten für den Wettbewerbskredit setzen sich aus den Vorbereitungsarbeiten, den Wettbewerbsunterlagen und dem eigentlichen Wettbewerb zusammen. Darunter sind die Kosten für die Aufbereitung der Grundlagen wie Pläne etc., der Ausarbeitung der Wettbewerbsunterlagen und Wettbewerbskriterien, für die Entschädigung von Experten und Jurymitgliedern sowie Teilnehmerbüros und administrative Kosten zu verstehen.

Die Kosten für das Wettbewerbsverfahren gestalten sich wie folgt (inkl. MWST):

Wettbewerbsorganisation, Fachexperten, Jurymitglieder	Fr.	115'000.00
Entschädigungen für Architekturbüros	Fr.	50'000.00
Projekt-Vorarbeiten, Administration und Nebenkosten	Fr.	95'000.00
Fachliche Abklärungen (Schadstoffe, Denkmalpflege, Ingenieure, etc.)	Fr.	45'000.00
Reserve 10% (gerundet)	Fr.	30'000.00
Total Kosten Wettbewerbsverfahren	Fr.	335'000.00

Finanzielle Aspekte

Im Budget 2026 sind für das Projekt Dorfschulhaus Fr. 300'000.00 eingestellt. Dieser Betrag deckt die im Jahr 2026 auflaufenden Kosten für das Wettbewerbsverfahren. Da sich das Wettbewerbsverfahren in das Jahr 2027 hineinziehen wird, wird der Budgetkredit 2026 nicht ausgeschöpft werden. Die restlichen Beträge sind im Budget 2027 aufzunehmen.

Rechtliche Aspekte

Gemäss Art. 14 Ziff. 4 der Gemeindeordnung der Gemeinde Wil ZH ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 1 Mio. für einen bestimmten Zweck. Die finanzielle Kompetenz für den vorliegenden Wettbewerbskredit liegt demnach bei der Gemeindeversammlung.

Fazit

Dem Gemeinderat ist es ein zentrales Anliegen, nach der Übernahme des Dorfschulhauses rasch eine tragfähige Lösung für diese wichtige Liegenschaft im Dorfkern umzusetzen. Die Rückmeldungen aus der Bevölkerung haben deutlich gemacht, dass sowohl zusätzliche Vereinsräumlichkeiten als auch zeitgemässe Lösungen für die Verwaltung gefragt sind und gleichzeitig hohe Erwartungen an eine attraktive Gestaltung des Standorts und der Umgebung bestehen. Mit einem sorgfältig aufgebauten, mehrstufigen Verfahren – beginnend mit einem Architekturwettbewerb – soll der Bedeutung der Liegenschaft Rechnung getragen und der Dorfkern noch weiter aufgewertet werden.

Beilage zum Beleuchtenden Bericht (ohne integrierenden Bestandteil des Beschlusses):

- Nutzungskonzept Dorfschulhaus, Stand per 17. März 2026

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, dem vorliegenden Kreditantrag zuzustimmen und den Gemeinderat mit der Durchführung des Wettbewerbsverfahrens zu beauftragen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderates geprüft und unterstützt das Geschäft. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, dem Kreditantrag zuzustimmen und das Wettbewerbsverfahren zu lancieren.

Anträge aus der Versammlung

Rückweisungsantrag Werner Müller

Der Gemeinderat wird beauftragt mit einem erneuten Kreditantrag zusätzlich die nachfolgenden Dokumente der Gemeindeversammlung vorzulegen:

1. Das detaillierte Nutzungskonzept.
2. Die Definition einer Minimallösung "Weiterverwendung Schulhaus".
3. Die Definition einer Maximallösung "Weiterverwendung Schulhaus".
4. Die Begründungen, weshalb welche heutigen Räumlichkeiten in den verschiedenen Gemeindelienschaften nicht mehr ihre Zwecke erfüllen.
5. Die Kosten der Tiefgarage inklusive der Schätzung möglicher Schäden an den Nachbarliegenschaften.

Abstimmung

Rückweisungsantrag Werner Müller

JA	117
NEIN	Zählung entfällt

Der Rückweisungsantrag von Werner Müller wird mit 117 JA-Stimmen angenommen. Es entfällt somit die Ermittlung der Gegenstimmen sowie die Abstimmung über den Hauptantrag des Gemeinderats.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Das Geschäft über die Durchführung eines Architekturwettbewerbs inkl. die damit verbundene Kreditbewilligung (Wettbewerbskredit) von Fr. 335'000.00 für das Projekt Dorfschulhaus Wil ZH wird, basierend auf den Rückweisungsantrag von Werner Müller, an den Gemeinderat Wil ZH zurückgewiesen.
2. Der vollständige Rückweisungsantrag von Werner Müller ist dem Protokoll der Gemeindeversammlung zu entnehmen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - 3.1 Schulpflege Unteres Rafzerfeld SUR, z.K.
 - 3.2 RPK, zH Präsident Raffael Schmid
 - 3.3 Leitung Finanzen
 - 3.4 Mitglieder Projektgruppe Dorfschulhaus
 - 3.5 Akten

Dieses Geschäft unterliegt dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss IDG. Es erfolgt eine Veröffentlichung und die Freigabe an Dritte bei allfälligen Anfragen.

3/2026	6.3.2.1	Strassen, Wege, Plätze
Dossier-Nr.	2024-182	Sanierung Rüdlingerstrasse; Abschnitt Kreisel HASTAG bis Einlenker Schaffhauserstrasse; Genehmigung Bauprojekt und Kreditbewilligung

Gemeinderat und Werkvorstand Walter Meier erläutert das Geschäft.

Das Wichtigste in Kürze

Die Rüdlingerstrasse im Abschnitt zwischen dem Kreisel HASTAG und der Einmündung in die Schaffhauserstrasse befindet sich aufgrund hoher Verkehrsbelastung – insbesondere durch Schwerverkehr der umliegenden Kieswerke – in einem schlechten Zustand und muss regelmässig notdürftig instandgestellt werden. Zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit und langfristigen Werterhaltung ist eine umfassende Sanierung dieses Strassenabschnitts notwendig.

Die Sanierung soll zeitlich mit den Bauarbeiten der Kieswerke im Gebiet Rafzerfeld abgestimmt werden, um Synergien zu nutzen und zusätzliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Das Projekt umfasst im Wesentlichen die Erneuerung des Strassenoberbaus, da der bestehende Unterbau weiterhin den technischen Anforderungen entspricht. Zusätzlich werden Massnahmen an der Strassenentwässerung getroffen, insbesondere zur Sicherstellung der Dichtheit im sensiblen Grundwasserschutzgebiet.

Eine geprüfte Alternative mit Betonbelag wurde aus Kostengründen verworfen. Stattdessen ist eine Sanierung mit Asphalt vorgesehen. Der detaillierte Kostenvoranschlag beläuft sich auf rund Fr. 985'900.00 (inkl. MWST).

Das Bauprojekt wurde durch die ch Ingenieure AG, Eglisau, ausgearbeitet und soll nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung umgesetzt werden. Der Baubeginn ist – in Abhängigkeit von den Arbeiten der Kieswerke – für das Jahr 2027 geplant. Mit dem vorliegenden Beschluss beantragt der Gemeinderat die Genehmigung des Bauprojekts sowie die Bewilligung des entsprechenden Kredits.

Ausgangslage

Die Rüdlingerstrasse im Abschnitt zwischen dem Kreisel HASTAG und der zu einem früheren Zeitpunkt sanierten Einmündung (Sanierung erfolgte durch das Tiefbauamt Kanton Zürich) in die Schaffhauserstrasse befindet sich in einem schlechten Zustand. Die starke Beanspruchung durch den Schwerverkehr der beiden Kieswerke HASTAG (Zürich) AG und Toggenburger AG hat die Fahrbahn erheblich geschädigt bzw. beansprucht diese überdurchschnittlich, auch zukünftig. In diesem Bereich müssen jedes Jahr, z.T. auch mehrmals, Belagsreparaturen und Flicke ausgeführt werden, was ebenfalls nicht förderlich ist für die Qualität und die Lebensdauer der Strasse. Um die Verkehrssicherheit und die Tragfähigkeit der Strasse wieder zu gewährleisten, soll der betroffene Abschnitt umfassend saniert werden.

Ferner kommt hinzu, dass die Kieswerke HASTAG (Zürich) AG und Toggenburger AG bis ins Jahr 2027 im Zusammenhang mit dem Kiesabbau im Gebiet Rafzerfeld Ost, Langfuri (vgl. kantonaler Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Rafzerfeld Ost [Wil II/2]), einen Bahnanschluss mit Aushubentladeanlage realisieren müssen. In diesem Zusammenhang müssen sämtliche Infrastrukturen in diesem Bereich verlegt, erneuert oder verändert werden (Strasse / Bahnübergang / Werkleitungen / Werkstrassen der Kieswerke usw.). Das entsprechende Baugesuch ist zwischenzeitlich von allen Instanzen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene unter Auflagen und Bedingungen bewilligt worden. Der Baustart hat bereits Ende 2025 mit dem Werkleitungsbau und dem Rückbau der Förderbandanlage begonnen und dauert rund 1 ½ bis 2 Jahre. Bereits heute ist bekannt, dass die Rüdlingerstrasse (Gemeindestrasse) aufgrund der umfangreichen Bauarbeiten zwischen der Schaffhauserstrasse und der Badener Landstrasse für mehrere Monate unterbrochen werden muss wegen dem Bau einer neuen Werkstrassenunterführung zwischen den Kiesabbaugebieten Wil I und Wil II (Wil II/1, Wil II/2).

Es ist angezeigt, dass die Bauphase der Kieswerke genutzt wird, um den schlechten Strassenabschnitt der Rüdlingerstrasse, zwischen dem Kreisel HASTAG und dem Einlenker in die Schaffhauserstrasse, total zu sanieren.

Der Gemeinderat hat im Oktober 2024 die ch Ingenieure AG, 8193 Eglisau, mit der Erarbeitung des Detailprojekts zH der Legislative sowie mit der örtlichen Bauleitung beauftragt und einen entsprechenden Kredit bewilligt. Ferner wurde zusätzlich die IKON Ingenieure AG, Wasserwerkstrasse 12, 8006 Zürich, mit der Bauherrenvertretung und Oberbauleitung beauftragt, um die Interessen der Politischen Gemeinde Wil ZH in diesem komplexen Bauvorhaben zu vertreten.

Zuständigkeit

Gestützt auf Art. 8 Abs. 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wil ZH (GO) vom 26. September 2021 ist eine Urnenabstimmung für neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000.00 für einen bestimmten Zweck durchzuführen. Die Gemeindeversammlung ist zuständig für Bewilligungen von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'000'000.00 für einen bestimmten Zweck, soweit der Gemeinderat nicht zuständig ist (Art. 14 Ziff. 4 GO). Der Gemeinderat ist zuständig für die im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 750'000.00 für einen bestimmten Zweck (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 3 GO).

Das Sanierungsprojekt bedingt zudem einen selbständigen Verpflichtungskredit gemäss § 106 Gemeindegesetz Kanton Zürich (GG, LS 131.1), gestützt auf die jeweiligen Kompetenzen in der Gemeindeordnung. Ferner sind die einschlägigen Vorschriften des Strassengesetzes des Kantons Zürich (StrG, LS 722.1) zu berücksichtigen. Das Bauprojekt der Gemeinde ist von untergeordneter Bedeutung, da weder eine Verlegung noch eine Verbreiterung oder ähnliches ansteht und somit keine wesentlichen Interessen Dritter betroffen sind, womit auf eine Mitwirkung gestützt auf § 13 StrG verzichtet werden kann. Hingegen wird das Projekt gestützt auf § 16 StrG öffentlich aufgelegt werden.

Im Budget 2026 sind in der Investitionsrechnung, Konto-Nr. 6150.5010.08 (Rüdlingerstrasse, Kreisel HASTAG bis Schaffhauserstrasse), Fr. 200'000.00 eingestellt, um Vorarbeiten sowie die weitere Projektbearbeitung vorantreiben zu können.

Das vorliegende Strassenbauprojekt fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Erwägungen

Im Rahmen der Erarbeitung des Detailprojekts wurde unter anderem geprüft, ob die bestehende Strasse neu dimensioniert oder der Unterbau neu erstellt werden muss. Auch wurde geprüft, was die Vor- und Nachteile einer Betonvariante wären. Aufgrund der bereits durchgeführten Beprobung der Rüdlingerstrasse konnte festgestellt werden, dass diese die technischen Voraussetzungen erfüllt und der Strassenaufbau (insbesondere der Unterbau) nicht neu erstellt werden muss. Die Sanierung beschränkt sich somit auf den Strassenoberbau.

Mit Datum vom 6. März 2026 reichte die ch Ingenieure AG, 8193 Eglisau, das detaillierte Bauprojekt bestehend aus dem Technischen Bericht und den Detailplänen ein. Dieses bildet einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Geschäfts. Die nachfolgenden Ausführungen sind Auszüge aus dem Technischen Bericht. Im Weiteren wird daher auf den Technischen Bericht und dem darin integrierten Kostenvoranschlag verwiesen.

Projektbeschrieb

Der Sanierungsabschnitt der Rüdlingerstrasse südlich der SBB-Bahnlinie liegt im Grundwasserschutzareal Rafzerfeld (Zukünftige Zone S2). Der Sanierungsabschnitt nördlich der SBB-Bahnlinie sowie die SBB-Unterführung liegen im Gewässerschutzbereich Au. In der Regel sind Bauvorhaben in den Schutzzonen S1 und S2 sowie in Schutzarealen nicht zulässig. Da es sich im vorliegenden Fall um die Sanierung einer bestehenden Strasse handelt, ist davon auszugehen, dass das Projekt bewilligungsfähig ist. Das Projekt ist jedoch im Einvernehmen mit dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Gewässerschutz, zu planen und da es sich um ein Vorhaben in der S2 handelt, ist das Projekt auch der kantonalen Behörde zur Bewilligung einzureichen. Generell ist die Verwendung von Recyclingbaustoffen (z.B. RC-Kiesgemische, Betongranulat, Asphaltgranulat) in den Grundwasserschutzzonen nicht zugelassen. Ausnahmen für die Verwendung in kompakter, zementgebundener Form sind bewilligungspflichtig. Die "Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen (Zone S) vom 1. Februar 2023" sind einzuhalten. Allfällige Auflagen seitens der kantonalen Stellen bleiben daher vorbehalten.

Für die Projektierung des zu sanierenden Oberbaus der Rüdlingerstrasse, im Abschnitt SBB-Unterführung (km 0.200) bis Einlenker Schaffhauserstrasse (km 0.523), werden auf der bestehenden frostsicheren Foundationsschicht eingebaut. Zur Erstellung einer einheitlichen Planie wird die bestehende Kiesoberfläche aufgeraut und wo erforderlich mit neuem ungebundenem Kiesgemisch 0/45 vermischt. Für die Erstellung der Feinplanie wird bei Bedarf mit Kiesgemisch 0/22 ergänzt. Sämtliches zum Einbau vorgesehene ungebundenes Kiesgemisch muss aus Primärmaterial bestehen, da ein Einbau von Recyclingbaustoffen im Grundwasserschutzareal Rafzerfeld nicht zulässig ist. Die Fahrbahn wird, um eine gute Entwässerung zu gewährleisten, mit einem minimalen Quergefälle von 3% erstellt. Im gesamten Sanierungsbereich erfolgt die Entwässerung wie bisher entlang dem Randabschluss des tieferliegenden Fahrbahnrandes (Bord- und Wasserstein) in die Strassenabläufe der Strassenentwässerungsleitungen.

Abschnitt SBB-Unterführung bis Einlenker Schaffhauserstrasse
Abbildung 2 / Technischer Bericht

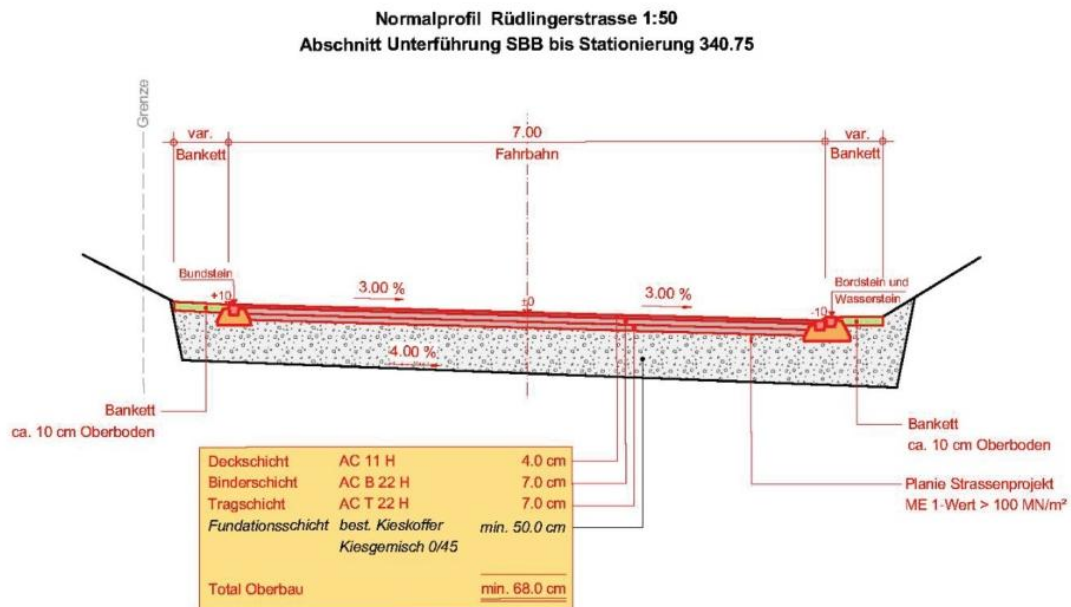


Abb. 2 Normalprofil von Rüdlingerstrasse; Variante dreischichtige Asphaltbetonfahrbahn

Der Belagsaufbau im bestehenden Strassenabschnitt ab Ende HASTAG-Kreisel (km 0.018) bis zur SBB-Unterführung (km 0.200) wurde von Oktober 2008 bis April 2009 realisiert. Gemäss Empfehlung der Tiefbauämter ist je nach angetroffenem Schadensbild nach ca. 15 Jahren ein erster Ersatz der Deckschicht vorzunehmen. Der Ersatz der Deckschicht ist im vorliegenden Projekt ebenfalls enthalten.

Abschnitt HASTAG-Kreisel bis SBB-Unterführung
Abbildung 4 / Technischer Bericht

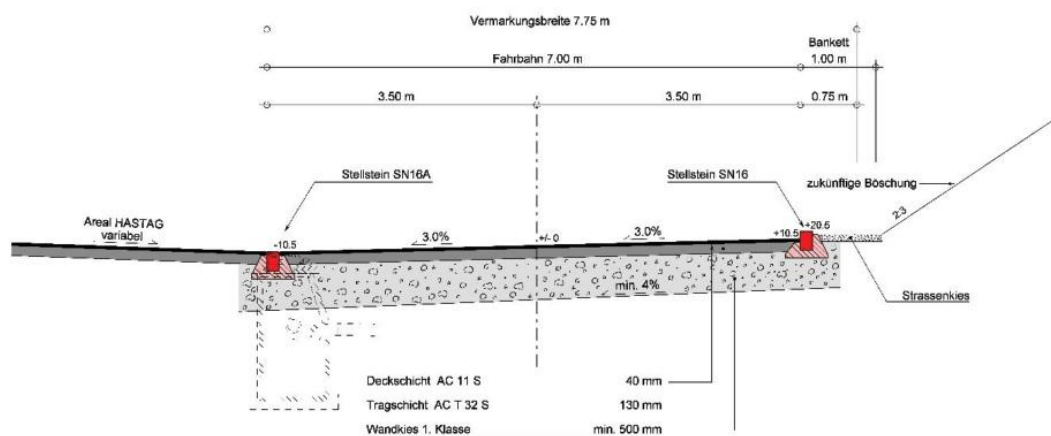


Abb. 4 Normalprofil von bestehender Rüdlingerstrasse im Bereich der Werkzufahrt HASTAG (Blickrichtung Wil)

Die bestehenden Frischwassertransportleitungen der Grundwassergewinnung Stadtforen (GWS) sowie der Gruppenwasserversorgung Rafzerfeld (GWVR), welche zusammen mit dem Steuerkabel im Fahrbahnbereich der Rüdlingerstrasse verlegt sind, stammen aus dem Jahre 1994 und haben im Sanierungsjahr 2026 mit einem Alter von 32 Jahren noch lange nicht das Ende ihrer Nutzungsdauer erreicht. Für duktile Gussleitungen wird heute von einer zu erwartenden Lebensdauer von 80 bis 100 Jahre ausgegangen. Eine diesbezügliche Sanierung bzw. ein allfälliger Ersatz dieser Leitung ist jedoch nicht Sache der Politischen Gemeinde Wil ZH und somit auch nicht Bestandteil im vorliegenden Projekt. Es werden jedoch seitens der GWVR Massnahmen während der aktuellen Bauphase umgesetzt, damit die Rüdlingerstrasse in diesem Abschnitt nicht zeitnah wieder angetastet werden muss. Die GWS plant aktuell keine Massnahmen umzusetzen.

Die Ableitung des anfallenden Strassenabwassers (Meteorabwasserleitung Rüdlingerstrasse) erfolgt von der Schaffhauserstrasse her mit einer Betonleitung, welcher bis zum Retentionsbecken der Versickerungsanlage im Gebiet Frauenacker führt. Das Strassenabwasser vom HASTAG-Kreisel her wird mit einer Kunststoffleitung PP DN 250 ebenfalls bis zum Sammelkanal DN 500 abgeleitet. Generell müssen Strassenabwasserleitungen im Grundwasserschutzareal Rafzerfeld (Zukünftige Zone S2) dicht erstellt und so ausgeführt werden, dass spätere Dichtheitskontrollen möglich sind. Neue Meteorabwasserleitungen sind vor Inbetriebnahme gemäss der SIA-Norm 190 auf ihre Dichtheit zu prüfen.

Am 13. Dezember 2024 wurde eine Zustandskontrolle der Meteorabwasserleitungen in der Rüdlingerstrasse durchgeführt. Die drei Haltungen der Betonleitung weisen an diversen Stellen, vor allem im Scheitelbereich, kleine (Haar-)Risse auf. Im Weiteren sind auch einige Muffen sowie ein Teil der Leitungsanschlüsse der seitlichen Strassenabläufe nicht mehr intakt bzw. undicht. Im Zuge der Bauarbeiten sind die seitlichen Strassenabläufe sowie die Leitungsanschlüsse auf ihre Dichtheit zu prüfen. Es besteht die Möglichkeit eine Inliner-Sanierung. Damit wäre zukünftig die Dichtigkeit der bestehenden Meteorabwasserleitungen im Grundwasserschutzareal Rafzerfeld für die nächsten 60 bis 70 Jahre sichergestellt, da Normalbetonrohre nicht als dicht gelten. Das vorliegende Projekt berücksichtigt diesen Umstand.

Betonvariante

Im Zusammenhang mit der Projektausarbeitung für die Sanierung Asphaltbetonbelag Rüdlingerstrasse wurde die Variante Betonfahrbahn ab Ende HASTAG-Kreisel (km 0.018) bis zum Einlenker Schaffhauserstrasse (km 0.523) geprüft (technische Machbarkeit und finanzielle Auswirkung). Der Neubau einer Betonfahrbahn würde Kosten von rund Fr. 1'988'000.00 (inkl. MWST) zur Folge haben. Der Gemeinderat hat sich aufgrund dieses Preisschildes gegen eine vertiefte Prüfung sowie Ausarbeitung dieser Variante ausgesprochen und beabsichtigt daher die Sanierung mit Asphaltbelag. Im Wesentlichen wird auf den Technischen Bericht verwiesen, wo sowohl die Vor- und Nachteile wie auch die technischen Details ausführlich erläutert sind.

Kostenvoranschlag

Der detaillierte Kostenvoranschlag (Genauigkeit $\pm 10\%$) des Ingenieurbüros ch Ingenieure AG vom 6. März 2026 weist folgende Kosten aus (vgl. auch Technischer Bericht / Beilage 1):

Kanton Zürich
Gemeinde Wil ZH



6. März 2026 / BRM / ge

Sanierung Rüdlingerstrasse

(Abschnitt HASTAG-Kreisel bis vor Einlenker Schaffhauserstrasse)

Strassen- und Tiefbauarbeiten

(Ersatz Asphaltbelag und Randabschlüsse inkl. Sanierung Strassenentwässerung)

Kostenvoranschlag

Seite 1 von 1

1. Grund und Rechte		
1.1 Öffentliche Planaufgabe nach §16ff StrG	ca. Fr.	250.00
1.2 Rechtsberatung wegen Freihändiger Submission für Strassenprojekt	ca. Fr.	3'450.00
1.3 Nachführung amtl. Vermessung, Rekonstruktion Vermarkung Fix- und Grenzpunkte	ca. Fr.	4'500.00
1.4 Unvorherzusehendes und Rundung ca. 10%	ca. Fr.	800.00
Total Grund und Rechte	ca. Fr.	9'000.00
2. Baumeisterarbeiten		
2.1 Strassenbau- und Tiefbauarbeiten für Sanierung Strasse, inkl. Innenkreiselbankett Fräsen Deckschicht Abschnitt HASTAG-Kreisel bis SBB-Unterführung Anpassung (evtl. Ersatz) Strassenentwässerung, Neubau Ableitungen - Abbrüche, Abtransporte, Entsorgung - Strassenoberbau: Kiesfundation, Tragschicht- und Deckbeläge, Randabschlüsse - Strassenabläufe/-sammelr, Schachtabdeckungen, Ableitungen bis Haupthaltungen	ca. Fr.	550'000.00
2.2 Instandsetzungen Innenkreiselbankett	ca. Fr.	45'000.00
2.3 Unvorherzusehendes und Rundung ca. 10%	ca. Fr.	60'000.00
Total Baumeisterarbeiten	ca. Fr.	655'000.00
3. Inlinersanierung Strassenentwässerung		
3.1 Inliner-Rohrsanierung Meteorabwasserleitung, 3 Rohrhaltungen	ca. Fr.	65'000.00
3.2 Unvorherzusehendes und Rundung ca. 10%	ca. Fr.	6'500.00
Total Nebendarbeiten	ca. Fr.	71'500.00
4. Nebendarbeiten		
4.1 Markierungen	ca. Fr.	5'000.00
4.2 Reinigung Meteorleitungen, Kanal-TV-Aufnahmen	ca. Fr.	4'500.00
4.3 Instandstellungen angrenzende Liegenschaften (Maurer-, Gärtner-, Zaunarbeiten)	ca. Fr.	1'500.00
4.4 Aufwendungen Werkbetrieb	ca. Fr.	1'500.00
4.5 Unvorherzusehendes und Rundung ca. 10%	ca. Fr.	1'500.00
Total Nebendarbeiten	ca. Fr.	14'000.00
5. Technische Arbeiten		
5.1 Bauprojekt, vermessungstechnische Aufnahmen, Vorausmassermittlungen und Erstellung der Leistungsverzeichnisse, Angebots- und Ausführungsbestimmungen, Durchführung der Baumeister-Submission (freihändig), Offertvergleich / KV	Fr.	41'600.00
5.2 Durchführung der Inliner-Submission (freihändig), Offertvergleich	ca. Fr.	3'500.00
5.3 Betonfahrbahn: Variantenstudium und Kostenvergleich mit Asphaltvariante	ca. Fr.	10'300.00
5.4 Regiearbeiten für Projekterweiterungen (Kreisel bis SBB-Unterführung) und diverses	ca. Fr.	3'500.00
5.5 Ausführungsplanung, Bauvorbereitung, Werkverträge, Information, Bauleitung, Leitungseinmessungen, Abnahmen, Bauabrechnung, Plan ausgeführte Werke, Abschlussarbeiten	Fr.	50'300.00
5.6 Ing.-Zusatzleistungen (Auflage nach StrG)	ca. Fr.	2'000.00
5.7 Regiearbeiten für Projekterweiterungen (Kreisel bis SBB-Unterführung) und diverses	ca. Fr.	4'600.00
5.8 Detailpunktabsteckungen für die Unternehmer (Aufwand unternehmerabhängig)	ca. Fr.	1'600.00
5.9 Bauherrenvertretung und Oberbauleitung	ca. Fr.	27'800.00
5.10 Nachführung kommunaler Leitungskataster	ca. Fr.	2'500.00
5.11 Unvorherzusehendes und Rundung ca. 10%	ca. Fr.	14'800.00
Total Technische Arbeiten	ca. Fr.	162'500.00
Total Kostenvoranschlag (exkl. MWST)	ca. Fr.	912'000.00
8.1 % Mehrwertsteuer	ca. Fr.	73'872.00
Total Kostenvoranschlag (inkl. MWST)	ca. Fr.	985'872.00
Total Kostenvoranschlag gerundet (inkl. MWST)	ca. Fr.	985'900.00

Bemerkung:

Grundlage des Kostenvoranschlages bildet das gemäss durchgeführter Submission zur Vergabe beantragte Baumeisterangebot.

Terminplan

Nach der Genehmigung des Strassenbauprojekts erfolgt die Ausarbeitung des Ausführungsprojekts sowie die Einholung der kantonalen Bewilligungen. Da das Projekt in direkter Abhängigkeit zum privaten Bauprojekt der Kieswerke steht, ist eine Umsetzung bzw. Bauausführung erst im 2027 vorgesehen (voraussichtlicher Start Frühling 2027).

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, dem Bauprojekt für die Sanierung der Rüdlingerstrasse, Abschnitt Kreisel HASTAG bis Einlenker Schaffhauserstrasse, zuzustimmen und den Baukredit zu bewilligen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Geschäft am 10. Mai 2026 geprüft und empfiehlt den Stimmberechtigten, das Bauprojekt zu genehmigen und den Kredit zu bewilligen.

Abstimmung

Die Vorlage wird mit grossem Mehr angenommen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Das Bauprojekt "Sanierung Rüdlingerstrasse, Abschnitt Kreisel HASTAG bis Einlenker Schaffhauserstrasse" der ch Ingenieure AG vom 6. März 2026 mit einem Kostenvorschlag von Fr. 985'900.00 inkl. MWST wird genehmigt und der entsprechende Kredit bewilligt.
2. Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, das Bauprojekt entsprechend umzusetzen und die damit verbundenen Arbeiten und Aufträge umzusetzen sowie allfällige Auflagen seitens der kantonalen Fachstellen in das Projekt einzuarbeiten.
3. Das detaillierte Bauprojekt (bestehend aus Technischem Bericht inkl. Kostenvorschlag und den Detailplänen) der ch Ingenieure AG, Wasterkingenweg, 8193 Eglisau, vom 6. März 2026 bildet einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Geschäfts.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - 4.1 ch Ingenieure AG, zH Herr Manfred Bross
 - 4.2 IKON AG, zH Herr Renato Kienberger
 - 4.3 RPK, zH Präsident Raffael Schmid
 - 4.4 Leitung Finanzen
 - 4.5 Akten

Dieses Geschäft unterliegt dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss IDG. Es erfolgt eine Veröffentlichung und die Freigabe an Dritte bei allfälligen Anfragen.

4/2026	0.4.2	Initiativen
Dossier-Nr.	2025-202	Einzelinitiative für eine "Kostenbeteiligung Investition Neubau Sportanlage FC Rafzerfeld"

Gemeindepräsident Urs Rüegg erläutert das Geschäft.

Das Wichtigste in Kürze

Andreas Müller gelangte mit einer Einzelinitiative an den Gemeinderat Wil ZH. Bei einer Annahme der Einzelinitiative ist der Gemeinderat verpflichtet, einen Investitionsbeitrag von Fr. 516'000.00 an den Neubau der Sportanlage des FC Rafzerfeld zu entrichten. Es ist vorgesehen, dass die Gemeinden Eglisau, Hüntwangen, Rafz und Wasterkingen die Sportanlage des FC Rafzerfeld mitfinanzieren. In diesen Gemeinden wurden gleichlautende Einzelinitiativen eingereicht.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Einzelinitiative abzulehnen. Zusammengefasst erachtet der Gemeinderat die Projektkosten als zu hoch, die Finanzierung der bestehenden Infrastruktur wird nicht angemessen berücksichtigt und mit einem so hohen finanziellen Beitrag wird ein einzelner Verein gegenüber anderen Vereinen deutlich bevorzugt.

Die Einzelinitiative im Wortlaut

Kostenbeteiligung Investition Neubau Sportanlage FC Rafzerfeld

Die Gemeinde Wil ZH soll sich ausschliesslich mit einem einmaligen Investitionsbeitrag von Fr. 516'000.00 am Neubau der Sportanlage des FC Rafzerfeld beteiligen.

Die Kostenbeteiligung der Gemeinde Wil ZH richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl. Sie erfolgt unabhängig von den Finanzierungsbeiträgen anderer Gemeinden und ist an keine Zusagen dieser Gemeinden gekoppelt.

Es ist vorgesehen, dass die Gemeinden Rafz, Eglisau, Wil ZH, Hüntwangen und Wasterkingen gemeinsam mit insgesamt Fr. 4'693'000.00 die neue Sportanlage des FC Rafzerfeld (Gesamtprojektkosten Fr. 6'313'000.00 inkl. MWST) finanzieren.

Mit der vorliegenden Initiative wird die Genehmigung des einmaligen Investitionsbeitrags beantragt. Dieser Betrag soll der Gemeindeversammlung ausserhalb des Budgets zur Abstimmung vorgelegt werden.

Einzugsgebiet und bestehende Infrastruktur

Der FC Rafzerfeld wurde im Jahr 2003 gegründet. Er zählt heute zu den grössten Fussballvereinen im Zürcher Unterland und ist Mitglied im Fussballverband der Region Zürich. Er entstand aus der Fusion des FC Hüntwangen (gegründet 1951) und des FC Rafz (gegründet 1964).

Mit dem Bevölkerungswachstum im Rafzerfeld wuchsen auch die Vereinsstrukturen. Das Einzugsgebiet umfasst heute neben Eglisau, Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil ZH auch Flaach, Buchberg und Rüdlingen. 2016 wurde eine Mädchenfussballabteilung gegründet, die heute über 100 Spielerinnen zählt. Der Verein besteht aus rund 450 aktiven Mitgliedern, darunter zahlreiche Juniorinnen und Junioren in über 20 Teams. Es müssen Wartelisten für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen geführt werden, da die Platzkapazitäten ausgeschöpft sind.

Bereits der FC Rafz nutzte seit 1987 zwei von der Gemeinde Rafz bereitgestellte Naturrasenplätze auf dem Sportplatz Trubeland sowie die gemeindeeigene Garderobenanlage im Werkgebäude nebenan. Der FC Hüntwangen spielte auf den zwei nebeneinanderliegenden Naturrasenplätzen "Bahnhof" und "Eichen" nahe dem Bahnhof Hüntwangen-Wil. Dort wurde 1972 eine Platzbeleuchtung installiert. 1994 wurde mit Unterstützung der Gemeinden ein vereinseigenes Klubhaus mit drei Garderoben und zwei Duschräumen errichtet. Die genannten Anlagen in Hüntwangen wurden nach der Fusion durch den FC Rafzerfeld übernommen. Abgesehen von der Platzbeleuchtung beim Spielplatz "Bahnhof", die der FC Rafzerfeld 2016 in Eigenregie sanierte, werden die Anlagen bis heute in der ursprünglichen Form genutzt. Zusätzlich trainieren vereinzelt Juniorenteams auf dem Rasen des Schulhauses Steinboden in Eglisau. Weiter nutzt der Verein in allen fünf Gemeinden die bestehende Halleninfrastruktur für das Wintertraining.

Bisherige Gemeindebeiträge

Die fünf Gemeinden beteiligen sich mit Vereinsbeiträgen in unterschiedlicher Höhe an den laufenden Kosten des Fussballclubs. Im Jahr 2025 leisteten die Gemeinden Beiträge in der Höhe von Fr. 85'500.00. Der jährliche Vereinsbeitrag der Gemeinde Eglisau beträgt Fr. 27'000.00. Die Gemeinde Wil ZH beteiligt sich mit Fr. 7'500.00 jährlich. Die Gemeinde Wasterkingen hat sich früher mit Fr. 3'500.00 pro Jahr beteiligt, seit 2018 jedoch keine Beiträge ausgerichtet, da seitens FC Rafzerfeld keine Gesuche mehr gestellt wurden. Die Gemeinde Rafz trägt die Unterhaltskosten für die beiden Plätze und die Garderobenanlage auf Rafzer Gebiet. Mit dem FC Rafzerfeld besteht diesbezüglich ein Benützungsvertrag aus dem Jahr 2017, der damals die Gesamtkosten für die Leistungen der Gemeinde auf Fr. 55'000.00 beziffert. Der FC Rafzerfeld beteiligt sich an diesen Kosten mit einer Pauschale von Fr. 8'000.00. Die restlichen Unterhaltskosten werden anstelle eines Beitrags an den FC Rafzerfeld durch die Gemeinde Rafz gedeckt. Die Gemeinde Hüntwangen leistet einen jährlichen Vereinsbeitrag von Fr. 4'000.00 und verzichtet zusätzlich auf den Baurechtszins, der für die Anlage beim Bahnhof Hüntwangen-Wil anfallen würde. Die restlichen Unterhalts- und Investitionskosten, insbesondere für das vereinseigene Klubhaus und die Rasenplätze am Standort Hüntwangen, trägt der FC Rafzerfeld eigenständig.

Handlungsbedarf aus Sicht des FC Rafzerfeld

Die beiden Naturrasenplätze "Bahnhof" und "Eichen" sind sanierungsbedürftig und verfügen über keinen professionellen Unterbau oder Drainagen. Regenwasser wird nur langsam abgeleitet, was zu Schäden an den Rasenflächen führt. In den Wintermonaten sind die Rasenplätze oft unbespielbar, was zu Ausfällen bei den Trainings- und Spielstunden führt. Der Platz "Eichen" bei der Anlage Hüntwangen ist nicht beleuchtet und im Winterhalbjahr kaum nutzbar.

Der Boom im Frauen- und Mädchenfussball verstärkt den Bedarf an Garderoben und Duschen. Die bestehenden Einrichtungen erfüllen weder die Anforderungen des Frauenbereichs noch die Vorgaben des Fussballverbandes für eine bedarfsgerechte Sportanlage.

Ausbauplanung

Der FC Rafzerfeld hat am Standort Hüntwangen folgenden Ausbau geplant:

- Genormter Kunstrasenplatz (106 x 70 Meter) anstelle des bestehenden Naturrasenplatzes "Bahnhof"
- Zwei kleinere Kunstrasen-Kleinspielfelder (je 30 x 15 Meter)
- Erneuerung und Beleuchtung des Naturrasenplatzes "Eichen"
- Neubau Klubhaus inklusive notwendiger Garderobenerweiterung

Durch diese Massnahmen sollen jährlich bis zu 4'000 Nutzungsstunden möglich sein, was fast einer Vervierfachung der heutigen Kapazität gleichkäme. Der Neubau des Klubhauses soll gemäss den Vorgaben des Fussballverbandes mit acht separaten Garderoben ausgestattet werden, damit sich parallele Spiele und Trainings beider Geschlechter besser organisieren lassen.

Finanzierung gemäss Kalkulation FC Rafzerfeld

Der FC Rafzerfeld geht von folgender Baukostenschätzung aus gemäss Annex 2 der Einzelinitiative (Stand Juni 2025):

Genormtes Kunstrasen-Spielfeld	Fr.	2'162'000.00
Neues Klubgebäude (inkl. Haustechnik etc.)	Fr.	3'243'000.00
Naturrasen und Beleuchtung (genormtes Spielfeld)	Fr.	648'600.00
Kunstrasen Minispielfelder (2-mal 30 x 15 Meter)	Fr.	259'400.00
Total Baukostenschätzung (+/- 20 %, inkl. MwSt.)	Fr.	6'313'000.00

Die Finanzierung erfolgt gemäss Angaben des FC Rafzerfeld wie folgt (Annex 2 Einzelinitiative):

Eigenmittel FC Rafzerfeld (inkl. Kosten Vorprojekt)	Fr.	320'000.00
Eigenleistung FC Rafzerfeld	Fr.	300'000.00
Sponsoren FC Rafzerfeld	Fr.	350'000.00
Zürcher Kantonalverband für Sport (ZKS)	Fr.	650'000.00
Anteil der 5 Gemeinden	Fr.	4'693'000.00

Der Anteil der fünf Gemeinden Eglisau, Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil ZH verteilt sich gemäss Angaben des FC Rafzerfeld im Verhältnis zur Einwohnerzahl auf die Gemeinden. Der Anteil der Gemeinde Wil ZH beläuft sich auf Fr. 516'000.00. Dieser Beitrag ist an keine Zusagen der anderen Gemeinden gekoppelt. Sollten einzelne Gemeinden die Einzelinitiativen und somit ihren Investitionsbeitrag ablehnen, redimensioniert der FC Rafzerfeld das Projekt abhängig vom fehlenden Betrag und priorisiert die Projektteile nach Dringlichkeit.

Kostenteiler Gemeinden (Zahlen auf Fr. 1'000.00 gerundet, inkl. MwSt.) gemäss Annex 2 der Einzelinitiative

Rafz	Fr.	1'643'000.00
Eglisau	Fr.	1'924'000.00
Hüntwangen	Fr.	375'000.00
Wasterkingen	Fr.	235'000.00
Wil ZH	Fr.	516'000.00
Anteil der 5 Gemeinden	Fr.	4'693'000.00

Koordiniertes Vorgehen der Gemeinden

Die Einzelinitiativen wurden in den Gemeinden Eglisau, Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil ZH gleichzeitig eingereicht. Je nach Höhe des Investitionsbeitrags und der Kompetenzgrenze in der Gemeindeordnung ist entweder die Gemeindeversammlung oder die Urne für die Behandlung zuständig. Da in Eglisau die Ausgabe die Limite von 1.0 Mio. Franken übersteigt, muss an der Urne über die Einzelinitiative abgestimmt werden. In den anderen Gemeinden wird die Vorlage der Gemeindeversammlung vorgelegt aufgrund der Kompetenzordnung in der jeweiligen Gemeindeordnung. Die Abstimmungstermine sind unter den Gemeinden koordiniert und werden überall Mitte Juni durchgeführt.

Finanzielle Behandlung des Beitrages an den FC Rafzerfeld

Beim finanziellen Beitrag an den FC Rafzerfeld handelt es sich für die Gemeinde Wil ZH um einen Investitionsbeitrag an eine private Organisation ohne Erwerbszweck. Der Investitionsbeitrag wird im Verwaltungsvermögen aktiviert und als Beitrag an eine Sportanlage mit einer Nutzungsdauer von 30 Jahren abgeschrieben.

Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat anerkennt, dass die bestehenden Rasenplätze für die Wintermonate keine Trainingsmöglichkeiten bieten und diesem Umstand mit Kunstrasenplätzen und neuer Beleuchtung begegnet werden könnte. Zudem kann er das Bedürfnis verstehen, die Garderobenanlagen auszubauen, um dem Wachstum des Vereins, insbesondere auch im Frauenfussball, gerecht zu werden.

Die von den Gemeinden geforderten Investitionsbeiträge sind mit fast 4.7 Mio. Franken aber sehr hoch. Die Gemeinde Wil ZH müsste sich mit einer einmaligen Zahlung von über 0.5 Mio. Franken beteiligen. Angesichts der bevorstehenden Investitionen in den kommenden Jahren, welche auf die Gemeinde Wil ZH zukommen werden, stellt der Beitrag eine weitere Belastung für den Finanzhaushalt dar. Für die Finanzierung wäre, nach aktuellem Stand, die Aufnahme eines weiteren Fremdkapitals nötig.

Um die Kosten zu senken und auf mehrere Jahre verteilen zu können, haben die Gemeinderäte aller fünf Gemeinden dem FC Rafzerfeld bei der Projekterarbeitung sowohl eine Redimensionierung als auch Etappierung des Vorhabens vorgeschlagen. Diesem Anliegen wurde seitens FC Rafzerfeld nicht entsprochen – der FC Rafzerfeld hat stattdessen den Weg von koordinierten Einzelinitiativen in den Gemeinden im Rafzerfeld gewählt.

Die Einzelinitiative lässt ausserdem offen, wie der Fussballclub die künftige Finanzierung der Unterhalts- und Sanierungsarbeiten an der neuen Anlage längerfristig sicherstellt. Es ist unklar, ob die Gemeinden künftig ihre jährlichen Beiträge an den FC Rafzerfeld erhöhen müssen, damit der Verein die Kosten decken kann. Und die Anlagen wären weiterhin im Eigentum des Vereins und nicht der Gemeinden, was ein erhebliches betriebliches Risiko darstellt, sollte der FC die Mittel für Unterhalt und Sanierung nicht mehr aufbringen können.

Neben dem Standort beim Bahnhof Hüntwangen-Wil nutzt der FC Rafzerfeld weitere Rasenplätze in Rafz und in Eglisau. Diese vom Verein genutzte, bestehende Infrastruktur ist im Ausbauprojekt nicht mitberücksichtigt. Die beiden Gemeinden sind der Ansicht, dass diese in ein Erweiterungsprojekt integriert werden müssen, um die Ausnutzung der bestehenden Sportanlagen zu optimieren. Zudem sind die bestehenden Infrastrukturanlagen und deren bisherige Finanzierung durch die beiden Gemeinden auch in der Kalkulation der Gemeindebeiträge an ein Erweiterungsprojekt zu berücksichtigen. Rafz und Eglisau finanzieren bereits Sportanlagen und müssten bei einer Annahme der Einzelinitiative nochmals finanzielle Mittel in weitere Sportanlagen aufbringen.

Bei einer Ablehnung der Einzelinitiative in einzelnen Gemeinden wird der FC Rafzerfeld nach eigenen Aussagen die einzelnen Projektteile priorisieren und je nach finanziellen Möglichkeiten ausführen. Es ist somit ungewiss, ob überhaupt ein Projekt zustande kommt, das die Bedürfnisse des Vereins abdeckt. Die zustimmenden Gemeinden müssen ihren Beitrag dennoch leisten, ohne zu wissen, wie die Gelder eingesetzt werden. Es ist in der Einzelinitiative nicht vorgesehen, dass die Gemeinden die Beiträge zurückfordern oder an Bedingungen knüpfen können, sollte das Projekt nicht wie vorgesehen realisiert werden können.

Zu bedenken ist, dass bei Annahme der Einzelinitiative ein einzelner Verein einen sehr hohen finanziellen Beitrag der Gemeinde erhalten würde. Dadurch würde dieser Verein gegenüber anderen Vereinen erheblich bevorzugt. Eine derartige Ungleichbehandlung lässt sich allein mit der Ausübung einer sportlichen Aktivität aus Sicht der Behörde nicht begründen.

Insgesamt erachtet der Gemeinderat Wil ZH das Erweiterungsprojekt des FC Rafzerfeld und die geforderte Finanzierung durch die Gemeinden als nicht ausgewogen. Er beantragt deshalb die Ablehnung der Einzelinitiative.

Ergänzende Beilagen zum Beleuchtenden Bericht:

- Einzelinitiative Andreas Müller vom 25. September 2025 inkl. Annex
- Weitere Informationen zum Projekt auf www.fcrafzerfeld.ch/kunstrasenprojekt

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die vorliegende Einzelinitiative von Andreas Müller betreffend "Kostenbeteiligung Investition Neubau Sportanlage FC Rafzerfeld" aus den genannten Gründen abzulehnen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Geschäft geprüft und empfiehlt den Stimmberechtigten, die Einzelinitiative abzulehnen.

Anträge aus der Versammlung

Ordnungsantrag Michael Zehnder für geheime Abstimmung

Michael Zehnder stellt den Antrag zur Durchführung einer geheimen Abstimmung (schriftliche Durchführung der Schlussabstimmung).

Abstimmung

Ordnungsantrag Michael Zehnder für geheime Abstimmung

Gestützt auf § 25 Gemeindegesetz Kanton Zürich (GG, LS 131.1) kann ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen. Es sind 190 Stimmberechtigte anwesend, womit das Viertel-Quorum bei 47.5 liegt.

JA	67
NEIN	Zählung entfällt

Der Ordnungsantrag von Michael Zehnder zur Durchführung einer geheimen Abstimmung ist mit 67 angenommen.

Schlussabstimmung

Es werden die Abstimmungszettel pro Block verteilt. Jede Person erhält einen Stimmzettel. Die Stimmberechtigten werden gebeten, die roten Zeilen anhand des projizierten Beispiels (siehe unten) auszufüllen und die Abstimmungsfrage mit JA oder NEIN zu beantworten. Stimmenthaltungen lassen die Abstimmungsfrage leer.

 **Gemeinde Wil ZH**

Gemeindeversammlung
vom **17. Juni 2026**

Stimmzettel

Vorlage Nr. **4** _____

Einzelinitiative Andreas Müller

FC Rafzerfeld

Wollen Sie die Vorlage annehmen?

**Wollen Sie die Einzelinitiative von Andreas Müller
(Sportanlage FC Rafzerfeld) annehmen?**

Die ausgefüllten Stimmzettel werden durch die Stimmenzähler mit Urnen eingesammelt. Die Versammlung wird für 15 Minuten unterbrochen, um das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung zu ermitteln. Die Stimmenzähler in Begleitung der Gemeindeschreiberin ziehen sich für die Auszählung in den Geräteraum zurück.

Ergebnis der geheimen Abstimmung

Total ausgeteilte Stimmzettel	190
Total eingegangene Stimmzettel	190
- ungültige Stimmzettel	0
- leere Stimmzettel	1
 Gültige Stimmen	 <u>189</u>
 JA	 93
NEIN	96

Die Einzelinitiative von Andreas Müller betreffend "Kostenbeteiligung Investition Neubau Sportanlage FC Rafzerfeld" ist mit 96 NEIN-Stimmen abgelehnt.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Einzelinitiative von Andreas Müller, datiert vom 25. September 2025, betreffend "Kostenbeteiligung Investition Neubau Sportanlage FC Rafzerfeld" wird abgelehnt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - 2.1 Initiant Andreas Müller
 - 2.2 Gemeinderäte Rafzerfeld, mit separater E-Mail-Mitteilung z.K.
 - 2.3 RPK, zH Präsident Raffael Schmid
 - 2.4 Akten

Dieses Geschäft unterliegt dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss IDG. Es erfolgt eine Veröffentlichung und die Freigabe an Dritte bei allfälligen Anfragen.

5/2026	0.5.1	Versammlungen
Dossier-Nr.	2025-99	Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz; Rüeger Barbara, Haldenhof 1, 8196 Wil ZH

Mit Datum vom 3. Juni 2026, eingegangen am 3. Juni 2026, reichte Frau Barbara Rüeger, wohnhaft Haldenhof 1, 8196 Wil ZH, folgende Anfrage beim Gemeinderat ein:

1. Abgelegene, schlecht einsehbare Aufenthaltsinfrastrukturen mit hoher Anonymität verleiten erfahrungsgemäss zum Liegenlassen oder gar Herumwerfen von Abfall. Der Standort, mitten in der Weide und nur über einen Trampelpfad erreichbar, scheint in Bezug auf diese Problematik denkbar ungünstig. Die Verantwortung für Kontrolle, Unterhalt und Sicherheit der Grillstelle liegt bei der Gemeinde, auch am Wochenende. Wie sieht ein praxistaugliches Konzept aus, um künftig diese neu geschaffene Feuerstelle und das angrenzende Weideland sicher und zweckmässig zu bewirtschaften?
2. Für eine saubere Nutzung der Feuerstelle wird geeignetes, trockenes Brennholz benötigt. Ein Holzdepot ist keines geplant. Eine Zufahrt für das private Herbeischaffen von Brennholz ist nicht vorhanden, ebenso wenig wie ein geeigneter Parkplatz. Warum verzichtet die Gemeinde auf ein Brennholzlager und setzt gleichzeitig auf einen abgelegenen Standort ohne geeignete Zufahrt?

Der Gemeinderat Wil ZH hat gestützt auf § 17 Abs. 2 GG die Anfrage fristgerecht und spätestens einen Tag vor der Versammlung in schriftlicher Form beantwortet. Die Anfragen sowie die Antworten werden in der Versammlung bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet (§ 17 Abs. 3 GG).

Gemeindepräsident Urs Rüegg beantwortet die Anfrage mündlich und informiert über die schriftliche Beantwortung an die Anfragestellerin. Barbara Rüeger als Anfragestellerin nimmt die Möglichkeit einer kurzen Stellungnahme wahr. Es wird keine Diskussion seitens der Versammlung gewünscht.

6/2026	0.5.1	Versammlungen
Dossier-Nr.	2025-99	Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz; Zehr François und Alena, Flüestigstrasse 4, 8196 Wil ZH

Mit Datum vom 3. Juni 2026, eingegangen am 3. Juni 2026, reichte das Ehepaar François und Alena Zehr, wohnhaft Flüestigstrasse 4, 8196 Wil ZH, folgende Anfrage beim Gemeinderat ein:

1. Auf welcher Grundlage beurteilt der Gemeinderat den Bedarf beziehungsweise den Nutzen für die Allgemeinheit bei solchen Projekten und Investitionen?
2. Welche konkreten Erhebungen, Rückmeldungen oder sonstige Grundlagen werden dabei herangezogen und wie wird sichergestellt, dass diese tatsächlich ein breites Bedürfnis der Bevölkerung widerspiegeln?

Der Gemeinderat Wil ZH hat gestützt auf § 17 Abs. 2 GG die Anfrage fristgerecht und spätestens einen Tag vor der Versammlung in schriftlicher Form beantwortet. Die Anfragen sowie die Antworten werden in der Versammlung bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet (§ 17 Abs. 3 GG).

Gemeindepräsident Urs Rüegg beantwortet die Anfrage mündlich und informiert über die schriftliche Beantwortung an die Fragestellenden. François Zehr als Fragesteller nimmt die Möglichkeit einer kurzen Stellungnahme wahr. Es wird keine Diskussion seitens der Versammlung gewünscht.

Verschiedenes

Gemeindepräsident Urs Rüegg erläutert die folgenden Rechtsmittel, welche ergriffen werden können.

Rekurs in Stimmrechtssachen

Wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung kann innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden.

(§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)

Der Rekurs in Stimmrechtssachen setzt voraus, dass diese während der Gemeindeversammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden ist (§ 21a Abs. 2 VRG).

Rekurs gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung

Gegen Beschlüsse im Übrigen kann innert 30 Tagen von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs erhoben werden.

(§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

Rekurse und Beschwerden sind beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, einzureichen. Die Eingaben haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Weiter fragt er die Versammlung an, ob Verfahrensmängel gerügt werden. Dies ist nicht der Fall.

Er dankt allen Anwesenden für das Erscheinen und wünscht allen einen schönen restlichen Abend.

Wil ZH, 17. Juni 2026

Für die Richtigkeit des Protokolls:

Namens der Gemeindeversammlung
Der Gemeindepräsident

Urs Rüegg

Die Gemeindeschreiberin

Katja Wickihalder

Die Stimmenzähler

Remo Bachmann

Marcelle Guerra

Amina Lamprecht

Simone Scherrer

Linda Schwarz

Ruth Storrer